

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 339/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger zunächst als Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§§ 103, 106 SGG) rügt, dass das Gericht seinem auf § 109 SGG gestützten Antrag nicht nachgekommen sei, hat er einen Verfahrensmangel nicht schlüssig dargelegt. Auf eine Verletzung des § 109 SGG kann nach der soeben genannten Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht gestützt werden. Zur schlüssigen Darstellung der Verletzung des § 103 SGG bedarf es bei dieser Sachlage zunächst der Behauptung, der gestellte Antrag nach § 109 SGG habe nur hilfsweise für den Fall gelten sollen, dass das Gericht von Amts wegen kein Gutachten einhole. Zudem ist weiter erforderlich, dass ein vor dem LSG rechtskundig verteilter Beteiligter im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde darstellt, dass der beim LSG gestellte Antrag nach § 109 SGG lediglich Hilfsantrag war (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 4). Beide Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen.
- 4 Sofern der Kläger weiter als Verletzung des § 103 SGG rügt, wegen Verwertung der von der Beklagten vorgelegten Stellungnahmen der Frau Dr. S. sei das LSG verpflichtet gewesen, von Amts wegen ein HNO-ärztliches Gutachten einzuholen, ist die Beschwerde schon deshalb unzulässig, weil der Kläger einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag nicht bezeichnet hat. Er hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt.



- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)